

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

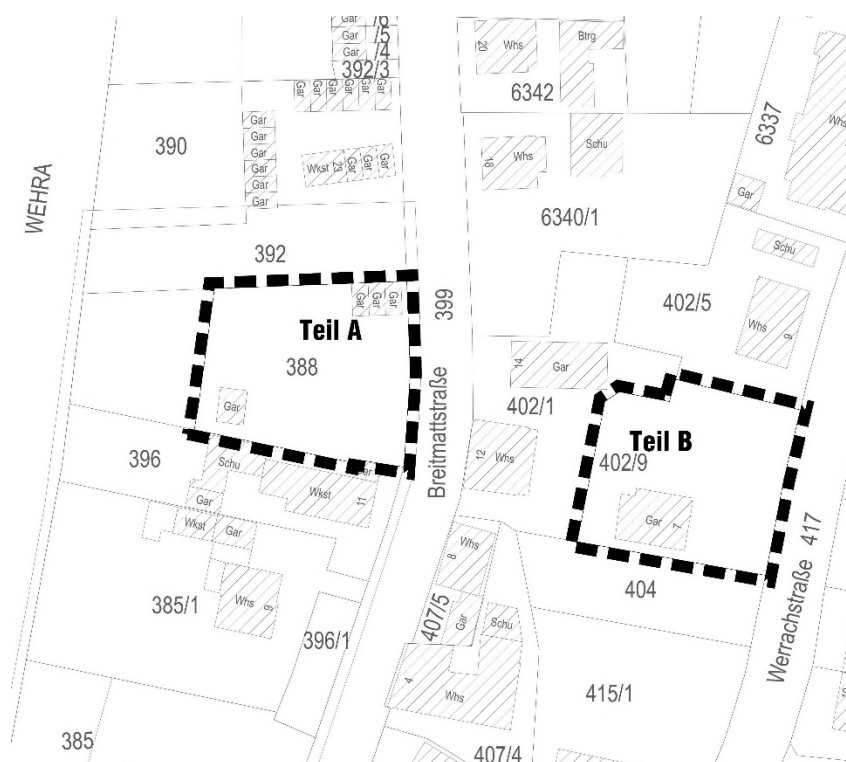
„Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“

- Inkrafttreten -

Der Gemeinderat der Stadt Wehr hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil jeweils in der Fassung vom 07.01.2026. Beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 07.01.2026 sowie die Untersuchung der Umweltbelange und die artenschutzrechtliche Prüfung.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 07.01.2026 des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart. Skizzenhaft ist der Geltungsbereich der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und die weiteren Anlagen im Rathaus der Stadt Wehr, Hauptstraße 16, 79664 Wehr, während den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird nach § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Seite der Stadt Wehr eingestellt unter:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen gem. § 44 Abs. 1 BauGB zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 GemO für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gezeichnet,
Wehr, 06.02.2026

Denis Schimak
Bürgermeister